

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1917**

23 (29.10.1917)

# Schulverordnungsblatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben **Karlsruhe, den 29. Oktober** 1917.

### Inhalt.

#### Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Feier des Reformationsjubiläums am 31. Oktober  
1917 betreffend.  
Freigabe des Unterrichts betreffend.

Die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen und einer  
Kriegszulage betreffend.

#### Veröffentlichung des Großherzoglichen Landesge- werbeamts:

Bekanntmachung: Die Gewährung von Kriegsteuerungs-  
beihilfen und einer Kriegszulage betreffend.

### Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Feier des Reformationsjubiläums am 31. Oktober 1917 betreffend.

Nach Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats soll im Anschluß an die in unserer Bekanntmachung vom 8. Oktober d. J. — Schulverordnungsblatt Nr. 22 Seite 206 — bezeichnete Feier unter den evangelischen Schülern und Schülerinnen eine Erinnerungsschrift verteilt werden.

Wir gestatten, daß diese Verteilung durch die Religionslehrer in der Religionsstunde oder bei einer hierzu besonders angeordneten Zusammenkunft der evangelischen Schüler im Schulhaus erfolgt.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Bahl.

Freigabe des Unterrichts betreffend.

An die Höheren Lehranstalten und die Schulbehörden der Volksschulen.

Wir erteilen die Ermächtigung, daß an den Höheren Lehranstalten und an denjenigen Volksschulen, an welchen der Unterricht zufolge unserer Anordnung vom 8. Oktober d. J. — Schulverordnungsblatt Nr. 22 Seite 206 — am 31. Oktober und überdies nach den Bestimmungen der Schulordnung am 1. und 2. November d. J. ausgesetzt wird, zum Zweck der Ersparnis an Heizstoffen am Samstag, 3. November d. J. freigegeben wird.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen und einer Kriegszulage betreffend.

An die Leiter und Lehrer der Höheren Lehranstalten und der Anstalten für nicht vollsinnige Kinder sowie an die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Zufolge allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 27. September 1917 Nr. 857 sind die Bestimmungen über die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen und einer Kriegszulage geordnet worden wie folgt:

I.

1. Die etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten und Lehrer sowie die vertragmäßigen Bediensteten erhalten mit Wirkung vom 1. Juli 1917 an bis auf weiteres, längstens aber bis zur Beendigung des Krieges, widerrufliche monatliche Teuerungsbetragshilfen.

2. Die monatliche Steuerungsbeihilfe beträgt:

	bei einem Jahresdiensteinkommen														
	bis 2100 (1800) M einschließlich			über 2100 (1800) M bis 2700 (2400) M einschließlich			über 2700 (2400) M bis 3900 (3600) M einschließlich			über 3900 (3600) M bis 4800 (4500) M einschließlich			über 4800 (4500) M bis 8500 (8200) M einschließlich		
	an Wohnorten der Ortsgruppen														
	I	II	III/IV	I	II	III/IV	I	II	III/IV	I	II	III/IV	I	II	III/IV
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
a. für Ledige sowie für Verwitwete oder Geschiedene ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt . . .	12	10	8	12	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. für Verheiratete sowie für Verwitwete oder Geschiedene mit eigenem Haushalt															
ohne Kinder . . .	20	16	14	16	14	12	14	12	10	12	10	8	—	—	—
mit 1 Kind . . .	26	22	20	22	20	18	20	18	16	18	16	14	—	—	10
" 2 Kindern . . .	33	29	27	29	27	25	27	25	23	25	23	21	—	—	17
" 3 " . . .	41	37	35	37	35	33	35	33	31	33	31	29	—	—	25
" 4 " . . .	50	46	44	46	44	42	44	42	40	42	40	38	—	—	34
" 5 " . . .	60	56	54	56	54	52	54	52	50	52	50	48	—	—	41
" 6 " . . .	71	67	65	67	65	63	65	63	61	63	61	59	—	—	55
" 7 " . . .	83	79	77	79	77	75	77	75	73	75	73	71	—	—	67
" 8 " . . .	96	92	90	92	90	88	90	88	86	88	86	84	—	—	80
" 9 " . . .	110	106	104	106	104	102	104	102	100	102	100	98	—	—	94
" 10 " . . .	125	121	119	121	119	117	119	117	115	117	115	113	—	—	109

Für jedes weitere Kind wächst der Steigerungsbetrag fortschreitend um je 1 M.

3. Verwitwete oder Geschiedene ohne eigenen Haushalt, aber mit Kindern, erhalten für 1 Kind eine Kinderbeihilfe von 6 M, für 2 Kinder eine solche von 13 M, für 3 Kinder eine solche von 21 M u. s. f. Dazu tritt bei Jahresdiensteinkommen bis mit 2700 (2400) M die Steuerungsbeihilfe nach den Sätzen unter Ziffer 2a.

4. Ledige sowie Verwitwete oder Geschiedene ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt (Ziffer 2a) werden, wenn sie erwerbsunfähige Eltern, Großeltern oder Geschwister oder solche ihrer Ehefrau nachweislich ganz oder vorwiegend unterhalten müssen, wie Verheiratete ohne Kinder (Ziffer 2b) behandelt.

Als erwerbsunfähig sind im allgemeinen solche Personen anzusehen, die infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen nicht mehr imstande sind, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihnen unter billiger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen (§ 1255 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung). Zur Gewährung der erhöhten Beihilfe ist das Vorliegen dauernder Erwerbsunfähigkeit nicht erforderlich, andererseits soll die Bewilligung auch nicht bei verhältnismäßig kurzen Unterbrechungen der Erwerbsfähigkeit erfolgen, so zum Beispiel nicht bei Unterbrechungen durch eine Krankheit, die erfahrungsgemäß die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit in kürzerer Zeit gestatten wird. Bei der Prüfung, ob eines der bezeichneten Angehörigen von einem Beamten oder Bediensteten „vorwiegend“ unterhalten wird, ist zu berücksichtigen einerseits, was der Unterhalt im ganzen kostet, und andererseits, was das Angehörige selbst an Einkommen aus eigenem Besitz, eigener Rente usw. hat.

5. Verheiratete sowie Verwitwete oder Geschiedene mit eigenem Haushalt und Verwitwete oder Geschiedene ohne eigenen Haushalt, aber mit Kindern, erhalten in dem in Ziffer 4 erwähnten Falle neben den Beihilfen nach Ziffer 2b oder 3 eine weitere monatliche Beihilfe von 5 M. Diese weitere Beihilfe beträgt auch dann nur 5 M, wenn mehrere erwerbsunfähige Angehörige der angegebenen Art zu unterhalten sind.

6. Ledige Geistliche, die einen eigenen Haushalt haben, erhalten die Beihilfe nach Ziffer 2b und zutreffendenfalls daneben die weitere Beihilfe nach Ziffer 5.

7. Soweit das Jahresdiensteinkommen mit Einschluß der Beihilfen nach Ziffer 2—6 in den Fällen von Ziffer 2a den Betrag von 2700 (2400) M, in den Fällen von Ziffer 4 den Betrag von 4800 (4500) M und in den Fällen von Ziffer 2b, 3, 5 und 6 den Betrag von 8500 (8200) M übersteigt, wird die monatliche Beihilfe entsprechend gekürzt. Der gekürzte Monatsbetrag ist gegebenenfalls auf den nächsten vollen Markbetrag aufzurunden.

8. Beamte u. s. w. mit einem Jahresdiensteinkommen von mehr als 2100 (1800) M oder 2700 (2400) M oder 3900 (3600) M oder 4800 (4500) M erhalten die Beihilfen nach Ziffer 2—6 bis zur Erreichung desjenigen Gesamtbetrags an Diensteinkommen und Teuerungsbihilfe, den sie beziehen würden, wenn sie ein Diensteinkommen von 2100 (1800) M, 2700 (2400) M, 3900 (3600) M oder 4800 (4500) M hätten.

In den Fällen, in denen das für die Dienstklasse und den Wohnort eines Beamten in Betracht kommende Wohnungsgeld — bei den etatmäßigen Lehrern die geordnete Mietzinsentschädigung — weniger als 300 M beträgt, erhöhen sich die obigen Einkommensgrenzen um den Betrag des Unterschiedes zwischen diesen Bezügen und 300 M.

## 9. Als Dienst Einkommen gelten:

- a. bei den etatmäßigen Beamten und Lehrern Gehalt, Nebengehalt und Dienstzulage; das Wohnungsgeld oder die etatmäßigen Lehrern anstelle der freien Wohnung gewährte Mietzinsentschädigung bleiben außer Betracht; wegen dieser Außerachtlassung des Wohnungsgeldes oder der Mietzinsentschädigung sind für die etatmäßigen Beamten und Lehrer die Grenzen für das Dienst Einkommen, wie in Klammern jeweils angegeben, um je 300 M niedriger festgesetzt;
- b. bei den vertragsmäßig Bediensteten sowie den nichtetatmäßigen Beamten und Lehrern die Vergütung einschließlich etwaiger Dienstzulagen, bei den im staatlichen Dienst weiter- oder wiederverwendeten Ruhegehaltsempfängern auch der Ruhegehalt; der freie Wohnraum der nichtetatmäßigen Lehrer ist mit dem geordneten Teilbetrag des Wohnungsgeldes oder mit dem Betrag der an Stelle des freien Wohnraumes gewährten Mietzinsentschädigung in Rechnung zu stellen.

Außer Berechnung bleiben bei a und b auch Aufwandsentschädigungen (einschließlich der Fahr- und Übernachtungsgebühren) und andere unsichere und wandelbare Nebenbezüge, Über- und Vertretungsstunden, Mitversicherungskosten, Reinigungs- und Heizverse, ferner Kriegs- und Verstümmelungszulagen, sowie die auf Grund von Abschnitt II dieser Bekanntmachung gewährte Kriegszulage; dagegen werden Unfallrenten und Militärrenten (Militärpensionen) eingerechnet.

Der Geldwert der Naturalbezüge an Kost und Wohnung ist in allen Fällen der Barvergütung oder dem Barlohn hinzuzurechnen; die Gewährung freier Dienstkleidung — im Stück oder durch Zahlung einer besonderen Vergütung — bleibt außer Betracht.

Zu berücksichtigen ist das Jahresdienst Einkommen zu Beginn des Monats, für den die Beihilfen in Frage kommen.

10. Als Kinder im Sinne dieser Bestimmungen gelten diejenigen, welche am ersten Tage des Monats, für den die Beihilfe gewährt wird, noch nicht 15 Jahre alt waren, ferner Kinder über 15 und unter 18 Jahren, welche — ohne nennenswertes eigenes Einkommen — sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden und von dem Beamten u. s. w. unterhalten werden, endlich — ohne Rücksicht auf das Lebensalter — Kinder, bezüglich derer bekannt ist oder nachgewiesen wird, daß sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht erwerbsfähig sind.

Als eigenes Einkommen eines Kindes gilt auch eine Vergütung in Geld oder die Gewährung des Lebensunterhaltes durch Dritte während der Berufsausbildung als Lehrling oder dergleichen; doch können die üblichen Zuwendungen an Lehrlinge und dergleichen bis zum Betrag von 15 M monatlich außer Betracht bleiben. Kinder zwischen 15 und 18 Jahren, die eine Berufsausbildung im Haushalt der Eltern erhalten, können nicht berücksichtigt werden.

Den ehelichen Kindern sind alle übrigen von dem Beamten u. s. w. voll unterhaltenen Kinder (Stiefkinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder) gleichzuachten, ferner solche Pflegekinder, deren vollen Unterhalt die Pflegeeltern ohne Entgelt übernommen haben.

Die Beihilfe beginnt für Neugeborene mit dem ersten Tag des Geburtsmonats; sie fällt

mit dem Ende des Monats weg, in dem ein Kind stirbt oder, soweit es sich nicht um erwerbsunfähige Kinder handelt, 15 (18) Jahre alt wird.

11. Von der Bewilligung der Beihilfen bleiben die Beamten u. s. w. ausgeschlossen, die beim Heere, bei der Marine oder bei den Schutztruppen Dienst tun oder im Sanitätsdienst tätig sind, ferner diejenigen, die bei der Militär- oder Marineverwaltung oder bei den Verwaltungen in den besetzten feindlichen Gebietsteilen (z. B. im Militäreisenbahndienst) beschäftigt werden und hier über ihre Friedensbezüge hinaus bereits Zulagen erhalten, die im Inlande bei anderen Stellen oder Betrieben als solchen des badischen Staates verwendeten Beamten u. s. w. sowie andere Bedienstete, deren Einkommen überwiegend aus anderen Quellen als aus der Vergütung für ihre Dienstleistung für den Staat fließt, endlich alle Beamten u. s. w., deren Dienstinkommen von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften, von Anstalten, Stiftungen und dergleichen zu bestreiten ist.

Von der Bewilligung der Beihilfen bleiben ferner ausgeschlossen die ledigen, verwitweten oder geschiedenen Beamten u. s. w. ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt, die in staatlichen Anstalten freie Station (Kost, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Wäsche) haben.

12. Den im Dienst beim Heere stehenden Beamten u. s. w. können auf Ansuchen Beihilfen aus den allgemeinen Beihilfsmitteln gewährt werden, wenn die dafür verlangten Voraussetzungen (Artikel 29 Absatz 2 Statgesetz) erfüllt sind.

13. Weibliche Beamte u. s. w. erhalten die Beihilfen unter den gleichen Voraussetzungen wie die männlichen, die Beihilfen für Kinder aber nur dann, wenn ihnen allein der Unterhalt solcher obliegt.

Weibliche Beamte u. s. w., die zwar verheiratet sind, aber weder Kinder noch eigenen Haushalt haben, werden wie ledige behandelt.

Wenn außer einem Beamten u. s. w. auch dessen Ehefrau im staatlichen Dienst beschäftigt ist, erhält diese die Beihilfe lediglich nach Ziffer 2 a.

14. Auch Ruhegehaltsempfänger, welche im staatlichen Dienst weiter- oder wiederverwendet werden, können die Teuerungsbeihilfen erhalten, wenn sie ihre Arbeitskraft dem Staat voll zur Verfügung stellen und nicht schon neben dem Ruhegehalt eine Vergütung beziehen, bei deren Bemessung die Teuerungsverhältnisse bereits berücksichtigt sind. Wenn sich die Wiederverwendung nicht unmittelbar an die Zuruhesetzung anschließt, wird die Beihilfe erst von dem Zeitpunkt ab bewilligt, an dem der Ruhegehaltsempfänger mindestens einen vollen Monat wieder im staatlichen Dienst beschäftigt ist.

Vertragsmäßige Bedienstete, die nicht mit der Absicht dauernder Beibehaltung angenommen sind, (Kriegsaus Helfer) können eine Beihilfe von dem Zeitpunkt ab erhalten, an dem sie mindestens einen vollen Monat im staatlichen Dienst beschäftigt sind.

Voraussetzung für die Bewilligung der Beihilfen ist bei nichtetatmäßigen Beamten und Lehrern und bei vertragsmäßig Bediensteten, daß sie ihre ganze Arbeitskraft dem Staate widmen.

15. Wohnort im Sinne dieser Bestimmungen ist der Ort, an dem der verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte u. s. w. seinen Haushalt hat oder derjenige ohne eigenen Haushalt tatsächlich wohnt. Für die Einteilung der Orte ist die Ortsgruppeneinteilung der Arbeiterlohnordnung der Staatseisenbahnen maßgebend.

II.

1. Die etatmäßigen Beamten, mit Ausnahme derjenigen der Abteilung A des Gehaltstari-  
tarifs, und die etatmäßigen Lehrer erhalten mit Wirkung vom 1. Juli 1917 während  
der Dauer des Krieges neben der ihnen etwa gewährten Kriegsteuerungsbeihilfe eine ebenfalls  
als Beihilfe zu betrachtende, jederzeit widerrufliche Kriegszulage.

2. Die Kriegszulage beträgt jährlich:

a. für verheiratete Beamte

der Gehaltstarifabteilungen B und C . . . . .	630 M,
" " " D und E . . . . .	540 "
" " " F, G und H . . . . .	450 "
" " " J und K . . . . .	360 "

b. für verheiratete etatmäßige Lehrer . . . . . 450 "

c. für ledige etatmäßige Beamte mit einem Diensteinkommen (einschließ-  
lich Wohnungsgeld) von nicht mehr als 6000 M und für ledige  
etatmäßige Lehrer . . . . . 300 "

3. Änderungen in der Einreihung in die Gehaltstarifabteilungen und Änderungen des  
Familienstandes u. s. w., welche die Höhe der Kriegszulage beeinflussen, sind von dem Tag an  
zu berücksichtigen, an dem sie nach dem 1. Juli 1917 eingetreten sind oder eintreten.

4. Den ledigen etatmäßigen Beamten mit einem Diensteinkommen von mehr als 6000 M  
ist die Kriegszulage gegebenenfalls bis zur Erreichung desjenigen jährlichen Gesamtbetrags an  
Diensteinkommen und Kriegszulage zu zahlen, den sie erhalten würden, wenn sie ein Dienst-  
einkommen von 6000 M bezögen. Der so berechnete Betrag der Kriegszulage ist nötigenfalls  
auf den nächsten durch 3 ohne Rest teilbaren Markbetrag aufzurunden; die Kriegszulage beträgt  
mindestens 36 M jährlich.

5. Die vollbeschäftigten nichtetatmäßigen Beamten und Lehrer — mit Einschluß der im  
staatlichen Dienst weiter- oder wiederverwendeten Ruhegehaltsempfänger — erhalten eine Kriegs-  
zulage in dem Betrage, in dem sie ihnen nach den Ziffern 2 und 4 im Falle der etatmäßigen  
Anstellung oder Wiederaufstellung zu gewähren wäre.

6. Die Bestimmungen in den Ziffern 2, 4 und 5 finden auch Anwendung auf die voll-  
beschäftigten, nicht bloß zur Aushilfe angenommenen vertragsmäßigen Bediensteten mit Aus-  
nahme derjenigen, deren ständige Vergütung den Betrag von jährlich 900 M nicht erreicht.  
Für die letzteren beträgt die Kriegszulage jährlich 180 M.

7. Die Aushelfer (siehe I Ziffer 14 Absatz 2) können die Kriegszulage nicht erhalten,  
auch wenn sie vollbeschäftigt sind.

8. Den nicht vollbeschäftigten nichtetatmäßigen Beamten und Lehrern und den nicht voll-  
beschäftigten vertragsmäßigen Bediensteten kann ebenfalls eine Kriegszulage gewährt werden,  
wenn es nach der Art ihrer Beschäftigung und Entlohnung gerechtfertigt erscheint.

Die Kriegszulage soll in diesen Fällen in der Regel betragen:

bei einem Diensteinkommen von 1200 M und mehr . . . . .	180 M,
" " " " 1000 " bis ausschließlich 1200 M . . . . .	144 "

bei einem Dienst Einkommen von 750 M bis ausschließlich 1 000 M . . . . .	96 M,
" " " " 500 " " " " 750 " . . . . .	72 "
" " " " 250 " " " " 500 " . . . . .	48 "
" " " " weniger als 250, aber mindestens 100 M . . . . .	24 "

9 Die weiblichen Beamten, Lehrer und Bediensteten erhalten die Kriegszulage unter den gleichen Voraussetzungen und in den gleichen Beträgen wie die männlichen Beamten u. s. w.

Wenn verheiratete weibliche Beamte u. s. w. mit ihrem Ehemann für die Kriegszulage in Betracht kommen, wird die Zulage nur einmal gewährt, und zwar demjenigen Eheheil, welcher die höhere Zulage erhalten kann.

10. Den verheirateten Beamten u. s. w. werden gleichgeachtet:

- a. die verwitweten und geschiedenen mit eigenem Haushalt;
- b. die verwitweten und geschiedenen ohne eigenen Haushalt aber mit Kindern; (siehe I Ziffer 10 dieser Bekanntmachung);
- c. die ledigen sowie die verwitweten und geschiedenen ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt, wenn sie erwerbsunfähige Eltern, Großeltern oder Geschwister oder solche ihrer Ehefrau nachweislich ganz oder vorwiegend unterhalten müssen;
- d. die ledigen Geistlichen mit eigenem Haushalt;
- e. die ledigen weiblichen Beamten u. s. w. mit Kindern, wenn ihnen allein der Unterhalt solcher obliegt.

11. Den ledigen Beamten u. s. w. werden gleichgeachtet:

- a. die verwitweten und geschiedenen ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt;
- b. die verheirateten weiblichen ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt;
- c. die verheirateten weiblichen mit Kindern, die sie nicht allein zu unterhalten haben.

12. Die Kriegszulage erhalten auch die Beamten u. s. w., die im Dienst beim Heere, bei der Marine oder bei den Schutztruppen stehen oder die im Sanitätsdienst tätig sind, sofern sie ihr Zivildienst Einkommen nach § 66 des Reichsmilitärgesetzes weiterbeziehen.

Zu den im Heeres- u. s. w. Dienst stehenden Beamten u. s. w. zählen auch die bei der Militär- und Marineverwaltung beschäftigten. Zu den im Sanitätsdienst tätigen Beamten u. s. w. gehören nicht nur diejenigen, welche in diesem Dienst als Angehörige des Heeres, der Marine und der Schutztruppen Dienst tun, sondern auch diejenigen, welche in der freiwilligen Krankenpflege im Etappengebiet und im Heimatgebiet verwendet sind.

Als Nichtbezug oder als Unterbrechung des Bezugs eines Dienst Einkommens ist es nicht anzusehen, wenn die Zahlung des Dienst Einkommens eines im Dienste des Heeres u. s. w. stehenden Beamten u. s. w. wegen Anrechnung militärischer Bezüge auf dasselbe eingestellt worden ist.

Wenn bei diesen Beamten u. s. w. militärische Bezüge auf das Zivildienst Einkommen aufgerechnet werden, dürfen sich die Beamten u. s. w. mit der Kriegszulage nicht besser stellen, als es der Fall wäre, wenn die Kriegszulage einen Bestandteil des geordneten Zivildienst Einkommens bilden würde. Nötigenfalls ist die Kriegszulage entsprechend zu kürzen oder sie ist überhaupt nicht zu bewilligen.

Wenn eine Kriegszulage überhaupt zu gewähren ist, so ist sie auf den nächsten durch 3 ohne Rest teilbaren Markbetrag aufzurunden; ihr Mindestbetrag ist 36 M jährlich.

Anderen Beamten u. s. w. der im Absatz 1 erwähnten Art darf die Kriegszulage nur in einem solchen Betrage gewährt werden, daß sie an Kriegszulage, Zivildiensteinkommen und militärischen Bezügen zusammen nicht mehr erhalten, als wenn sie in der entsprechenden Stellung Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung wären.

13. Von der Bewilligung der Kriegszulage bleiben die Beamten u. s. w. ausgeschlossen, die im Militäreisenbahndienst oder bei den Verwaltungen in den besetzten Gebietsteilen beschäftigt werden, ferner diejenigen, die im Inlande bei anderen Stellen oder Betrieben als solchen des badischen Staates Dienst tun, und diejenigen, deren Dienstinkommen ausschließlich von Gemeinden und sonstigen Körperschaften, von Anstalten, Stiftungen und dergleichen zu bestreiten ist.

14. Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 1917 in Kraft. Auf die darnach gewährten Kriegszulagen werden die schon bisher bewilligten mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt aufgerechnet. Wenn jedoch ein Beamter u. s. w., der schon bisher eine Kriegszulage bezogen hat, eine solche nach den neuen Bestimmungen nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Betrage erhalten kann, so wird von der Zurückerhebung des aus der früheren Zulage für die Zeit vom 1. Juli bis Ende September etwa zuviel bezahlten Betrags aus Billigkeitsgründen abgesehen.

### III.

1. Die Kriegsteuerungsbeihilfen und die Kriegszulage werden ohne Ansuchen und ohne Prüfung der Bedürftigkeit des Einzelnen bewilligt; sie werden in Monatsbeträgen, monatlich nachzahlbar, durch Großherzogliche Landeshauptkasse ausbezahlt.

2. Die Änderungen der Bestimmungen machen eine vollständige Neufestsetzung der Zuwendungen notwendig; da aber hierzu zum sehr großen Teil noch Erhebungen notwendig sind und die Auszahlung besonders auch im Hinblick auf die damit verbundene Mehrarbeit bei der Landeshauptkasse nicht so rasch hätte erfolgen können, als es unter den gegebenen Verhältnissen erwünscht war, ist in allen, zweifelsfrei feststehenden Fällen — wo sich also eine vorherige Anfrage oder Erhebung wegen der Kriegszulage (II) erübrigte — einstweilen der Betrag der für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis Ende Oktober 1917 zu erwartenden Mehr- oder Nachzahlung an Kriegszulage (nicht auch an Kriegsteuerungsbeihilfen) als Vorschuß unmittelbar auf die einzelnen Bezirkskassen zur alsbaldigen Auszahlung angewiesen worden. Dieser Vorschuß wird seiner Zeit bei der Zahlung der endgültigen Beträge angerechnet werden.

3. Für sämtliche zum Militärdienst u. s. w. einberufenen Beamten u. s. w., gleichgültig ob sie dem Mannschafts- oder dem Offiziersstand angehören, konnte ein Vorschuß auf die Kriegszulage bis jetzt nicht angewiesen werden, da zuvor Erhebungen und Berechnungen gemäß II Ziffer 12 dieser Bekanntmachung notwendig sind. Es bleibt vorbehalten, sobald diese Er-

hebungen und Berechnungen beendet sind, noch Vorschüsse auf die Bezirkskassen anzuweisen, wenn die Auszahlung der endgültigen Beträge durch Großherzogliche Landeshauptkasse sich verzögern würde.

4. Zur Ermöglichung dieser Berechnungen werden die Großherzoglichen Direktionen, Rektorate und Kreis schulämter beauftragt, mit tunlichster Beschleunigung bezüglich eines jeden einberufenen Beamten u. s. w. festzustellen und zu berichten:

- a. Zu- und Vorname, Amtsbezeichnung, Anstellungsort, etwaiger besonderer Wohnort;
- b. Familien- und Hausstand;
- c. Anzahl und Geburtsdaten der Kinder, Begründung für die Berücksichtigung von Kindern über 15 beziehungsweise 18 Jahren sowie von Pflegekindern, (für den Fall, daß die Bewilligung von Steuerungsbeihilfen möglich wird);
- d. genaue Begründung für die erhöhte Zulage gemäß II Ziffer 10 c (beziehungsweise I Ziffer 4 und 5) dieser Bekanntmachung;
- e. Tag der Einberufung zum Militär u. s. w., militärischer Dienstgrad, genaue militärische Adresse und etwaige seit 1. Juli 1917 stattgehabte Veränderungen in derselben.
- f. Höhe der monatlichen militärischen Bezüge an Löhnung und etwaigem Verpflegungsgeld, oder (bei Offizieren und oberen Militärbeamten) an Besoldung (einschließlich etwaiger Kompagnieführerzulage) und an Militärgehalt, Reichswohnungsgeld, militärischer Kriegszulage, ferner etwaige Veränderungen seit 1. Juli 1917.

5. Die Beibringung vorstehender Angaben wird meistens nur möglich sein durch Anfrage bei den Angehörigen der Einberufenen oder, wo solche nicht am Ort, bei den zurückgebliebenen Lehrern oder bei den Ortsschulbehörden; im Interesse einer beschleunigten Feststellung und Auszahlung der Zuwendungen ist daher die unverzügliche und genaue Beantwortung solcher Anfragen allseits unumgänglich notwendig.

6. Die Großherzoglichen Direktionen und Rektorate der Höheren Lehranstalten und der Anstalten für nicht vollsinnige Kinder werden weiterhin beauftragt, bezüglich sämtlicher nicht einberufener Beamten u. s. w., sowohl derjenigen, welche bereits seither Steuerungsbeihilfen bezogen haben, wie der seither nicht Bedachten, die gleichen Angaben, wie in III Ziffer 4 a bis d vorgeschrieben (Zivilstandsangaben), zu erheben und mit tunlichster Beschleunigung vorzulegen; die Erhebungen werden am besten in Form von genauen schriftlichen Erklärungen der einzelnen Beamten u. s. w. erfolgen können.

7. Über die erfolgte endgültige Festsetzung der Kriegsteuerungsbeihilfen und der Kriegszulage wird den Beamten u. s. w. seiner Zeit entsprechende Eröffnung zugehen.

8. Die einberufenen Beamten u. s. w. werden verpflichtet, in Zukunft Beförderungen sowie Veränderungen in der militärischen Adresse und in der Art und Höhe der militärischen Bezüge durch Vermittlung der vorgesetzten Behörde anher anzuzeigen.

9. Im übrigen werden sämtliche Beamten u. s. w., welche Steuerungsbeihilfen und Kriegszulage nach den vorstehenden Bestimmungen erhalten, verpflichtet, Änderungen in den Familien-

und Hausstandsverhältnissen, welche von Einfluß sind auf die Bewilligung der Zuwendungen, also, wie seither auch das Ausscheiden von Kindern, jeweils rechtzeitig durch Vermittlung der vorgelegten Dienststelle anzuzeigen.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

### Veröffentlichung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

#### Bekanntmachung.

Die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen und einer Kriegszulage betreffend.

Wir nehmen Bezug auf die in vorliegender Nummer des Schulverordnungsblattes erscheinende Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 19. Oktober 1917 in obigem Betreff mit dem Anfügen, daß diese auch auf die uns unterstellten Schulen und Lehrer sinngemäße Anwendung zu finden hat.

Die Schulverstände (ersten Lehrer) werden beauftragt:

A. bezüglich der einberufenen Mannschaften und Offiziere die Angaben gemäß Absatz III Ziffer 4 Buchstabe a bis f der Bekanntmachung,

B. bezüglich der nicht Einberufenen die Angaben gemäß Buchstabe a bis d genau zu erheben und bis längstens 2. November 1917 anher zu berichten.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1917.

Großherzogliches Landesgewerbeamt.

J. B.

Graef.

Ferger.

